

Bearbeitet von:

Frau Laubstein, Tel.: 361 6896

Herrn Grote, Tel.: 361 19518

Herrn Conrads, Tel.: 361 15250

Herrn Dr. Lukaßen, Tel.: 361 6682

Lfd. Nr. **119/14** (L)

Lfd. Nr. **202/14** (S)

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 14.11.2014**

Beschlüsse des Behindertenparlaments 2013: Umsetzung und Berichterstattung

A. Problem

Am 03. Dezember 2013 hat die 19. Bremische Bürgerschaft behinderter Menschen getagt und 10 Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse wurden den Ressorts zur Stellungnahme und weiteren Befassung zugeleitet. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat die Beschlüsse an die Mitglieder der Deputation zur Information weitergeleitet. Die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat sich im Rahmen ihrer Sitzung am 13. März 2014 mit Beschlüssen befasst und den Präsidenten der 19. Bremischen Bürgerschaft behinderter Menschen Herrn Grams zur Vorstellung der Arbeit des Bremer Behindertenparlaments in die Deputation eingeladen. Im Rahmen der Sitzung wurde eine erneute Befassung der Deputation zum Stand der Abarbeitung der Beschlüsse vereinbart.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen stellt im Rahmen dieser Vorlage den Sachstand zur Umsetzung der Beschlüsse des Bremer Behindertenparlaments vor. Der zeitverzögerte Bericht zu den Beschlüssen erklärt sich durch die parallele Erarbeitung des Entwurfes des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Einige der Beschlüsse des Behindertenparlaments sind im Rahmen dieses Prozesses als Maßnahmen in den Entwurf aufgenommen worden. Die Beschlüsse sind als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird zeitnah nach der Befassung der Deputation eine Übersetzung der Vorlage in leichter Sprache beauftragen und diese den Mitgliedern des Bremer Behindertenparlaments und den Deputierten zuleiten.

I. Beschluss 19/01 (Arbeit im Alter)

Die Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstattbeschäftigten Menschen (WfbM) endet nach der derzeitigen Rechtslage spätestens mit dem Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze. Der Auftrag der WfbM zur Teilhabe am Arbeitsleben ist mit dem Erreichen der Ruhestandsgrenze nicht mehr gegeben und der Träger der Sozialhilfe ist rechtlich nicht mehr verpflichtet, die Kosten für die Beschäftigung im Arbeitsbereich zu tragen. Eine Beschäftigung

über die Regelaltersgrenze hinaus im Rahmen eines arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses lässt sich mit der derzeitigen Rechtsprechung nicht in Einklang bringen.

Die Gleichstellung von behinderten Menschen an dieser Stelle bedarf einer grundsätzlichen bundesrechtlichen Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Verwaltungsanweisungen sind interne Regelwerke, die sich auf landes- und bundesrechtliche Vorgaben beziehen. Sie setzen keine eigenen Rechtsnormen.

Ohne Frage, haben behinderte Menschen auch im Alter einen Anspruch auf eine gute Tagesstruktur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Sozialgesetzbuch IX vorliegen. Nach Beendigung der Beschäftigung in der

Werkstatt aus Altersgründen, sind dem behinderten Menschen angemessene tagesstrukturierende Hilfen anzubieten. Diese könnten auch ggf. vom Träger der Werkstatt organisiert werden. Es handelt sich aber auf dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben, wie sie derzeit bestehen und Gültigkeit haben, nicht um Teilhabe am Arbeitsleben, sondern um Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch XII.

II. Beschluss 19/02 (Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe: Werkstätten)

Die Verankerung von Frauenbeauftragten in Werkstätten als Recht in der Werkstättenverordnung ist bereits konkret in der Abstimmung auf Bundesebene. Arbeitsministerin Andrea Nahles kündigte an, dass eine entsprechende Überarbeitung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung für behinderte Menschen (WMVO) noch im Herbst erfolgen wird. Die neue WMVO soll im Herbst in Kraft treten. Trotzdem muss das bundesrechtliche Verfahren formell abgeschlossen sein, bevor man schon von einer flächendeckenden Implementierung zum jetzigen Zeitpunkt sprechen kann.

Das Land Bremen beteiligt sich an dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanzierten Projekt in Zusammenarbeit mit dem Weibernetz e.V. „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“. Das Fachressort Soziales hat für die Umsetzung im Bereich Wohnen und in den WfbM die Federführung. Eine entsprechende Maßnahme „Frauenbeauftragte in Werkstätten“ ist im Entwurf des Landesaktionsplanes enthalten.

Mit der Werkstatt Bremen ist die Umsetzung bereits eingeleitet. Es gibt ein Tandem aus zwei Vertrauenspersonen, welche die Funktion der Frauenbeauftragten und die der zukünftigen Multiplikatorinnen für die anderen WfbM im Land Bremen wahrnehmen werden. Beide werden geschult und fortgebildet. Die Freistellung von der Arbeit ist mit der Werkstatt Bremen ebenfalls abgesprochen. Die vorhandenen Informationen über das Projekt wurden ausgetauscht. Es fand auch schon ein erster Termin zur grundsätzlichen Beratung und Erörterung statt. Im Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen wird über den aktuellen Stand berichtet und die Umsetzung offiziell mit den Mitgliedern abgestimmt. Die entsprechende Vorlage für den Betriebsausschuss erarbeitet das Fachreferat mit den beiden Vertrauenspersonen gemeinsam.

Im November wird in der allgemeinen Sitzung der Werkstatträte in Bremerhaven das Projekt und das Thema mit allen WfbM erörtert. Auch aus Bremerhaven kommt von den Werkstatträten berechtigterweise der Wunsch, rechtzeitig informiert und beteiligt zu werden.

III. Beschluss 19/03 (Mitgliedschaft von Vertretern des Werkstattrates der Werkstatt Bremen im Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen)

Der Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen hat diesen Beschluss auf seiner 84. Sitzung am 21.03.2014 ausführlich beraten und in seiner 85. Sitzung am 29.07.2014 zugestimmt, dass der Werkstattrat der Werkstatt Bremen ab dem Jahr 2015 eine stimmberechtigte Mitgliedschaft im Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen erhalten soll.

Gem. § 138 Abs. 1 SGB IX stehen behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, sofern sie nicht Arbeitnehmer sind und sich aus dem zugrunde liegenden Sozialleistungsverhältnis nichts ande-

res ergibt. Beschäftigte in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis haben gem. § 139 SGB IX eine Mitwirkungsmöglichkeit durch Aufstellung eines Werkstattrates (vgl. auch § 14 WVO). Dennoch sind diese Mitwirkungsrechte nicht so weitreichend, wie die Mitbestimmungsrechte für das angestellte Personal.

Das "Bremische Ortsgesetz Werkstatt Bremen" (BremGWB) enthält Regelungen zur Konstitution des Eigenbetriebes Werkstatt Bremen. § 3 BremGWB verweist i.V.m. § 2 BremGWB und § 4 Abs. 3 des "Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden" (BremSVG) ebenfalls auf die Rechtsstellung der Beschäftigten (Unterscheidung von Beschäftigung als Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung).

Regelungen über Konstitution und Zusammensetzung des Betriebsausschusses sind im BremSVG in den §§ 8 ff. enthalten. Gem. § 8 Abs. 2 BremSVG entscheidet die Bürgerschaft über die Anzahl der Betriebsausschussmitglieder und wählt sie (Gruppe der stimmberechtigten Betriebsausschussmitglieder aus der Bremischen Bürgerschaft). In § 9 BremSVG ist die Erweiterung des Betriebsausschusses um stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes geregelt – eine Beteiligung von Vertretern des Werkstattrates, die sich in sog. arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnissen befinden, ist nach heutiger Rechtslage ausgeschlossen, da sich die Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit nach § 9 (bzw. § 10) des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bestimmt (siehe § 9 Abs. 2 BremSVG) und dadurch nur Bediensteten vorbehalten ist.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der zuvor geschilderten Rechtslage hat der Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen auf seiner 85. Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen stimmt zu, dass der Werkstattrat der Werkstatt Bremen ab dem Jahr 2015 eine stimmberechtigte Mitgliedschaft im Betriebsausschuss erhält und bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen um Umsetzung zum 01.01.2015 - vorbehaltlich der weiteren Abstimmung zur Änderung des BremSVG mit der Senatorin für Finanzen.
- b) Der Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen bittet die Betriebsleitung den Beschäftigten der WfbM die gesonderte Wahl eines Mitgliedes nebst Vertretung für den Betriebsausschuss zu ermöglichen und eine entsprechende externe Fortbildung in Absprache mit dem Mitglied zu organisieren.

Um den Beschluss des Betriebsausschusses der Werkstatt Bremen umzusetzen, sind rechtliche Änderungen notwendig. Möglicherweise könnte durch eine Ergänzung des BremSVG dem entsprechend gewählten Vertreter / der entsprechend gewählten Vertreterinnen des Werkstattrates der Werkstatt Bremen eine stimmberechtigte Mitgliedschaft im Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen ermöglicht werden. Dies wird in enger Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen im weiteren Verfahren geprüft werden.

Der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend wird über den weiteren Vorgang zeitnah berichtet.

IV. Beschluss 19/04 (Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe: Wohnstätten)

Im Jahr 2015 fängt das Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ an. Frauenbeauftragte sollen im Rahmen des Projektes die Rechte von Frauen mit Behinderungen in Werkstätten und in Wohn-Heimen stärken. Sie werden darauf achten, dass:

- Frauen und Männer die gleichen Rechte haben.
- Frauen nicht schlechter behandelt werden als Männer.
- Frauen vor (sexueller) Gewalt geschützt sind.

Die Frauenbeauftragten sind Vertrauens-Personen für die Frauen. Dabei wird Bremen von den Erfahrungen in anderen Bundesländern profitieren, die bereits entsprechende Frauenbeauftragte haben. Die Einführung von Frauenbeauftragten wird auch im Land Bremen erfolgen. Dies ist im Entwurf des Landesaktionsplanes festgelegt worden.

Am Projekt teilnehmen können eine Frau mit Lernschwierigkeiten aus einer Werkstatt und eine Frau mit Lernschwierigkeiten aus einem Wohnheim. Beide Frauen werden begleitet von jeweils einer Frau ohne Lernschwierigkeiten. Sie bilden zusammen ein Tandem. Das Tandem für die Werkstätten steht bereits fest. Für den Bereich der Wohnheime findet am 14.01.2015 eine Informations-Veranstaltung für Frauen statt.

Im Jahr 2015 wird dann das Weibernetz in Kassel Fortbildungen für die beiden Tandems aus der Werkstatt und aus dem Wohnheim anbieten. In einem zweiten Schritt werden dann 2016 die Tandems Schulungen für andere Frauen aus Wohn-Heimen und Werkstätten in Bremen und Bremerhaven anbieten und sie auf diese Weise als Frauenbeauftragte für ihre Einrichtungen fortbilden.

V. Beschluss 19/05 (Zugang zur elektronischen Verwaltung)

Maßnahmen, die die Anforderungen der Barrierefreiheit an die informationstechnischen Systeme, die barrierefreie Information und Kommunikation beinhalten und aufgreifen, sind im Entwurf des Landesaktionsplanes enthalten.

VI. Beschluss 19/06 (Behindertengerechtes WC in der Bremischen Bürgerschaft)

Die Bremische Bürgerschaft hat in jüngster Vergangenheit umfangreiche Baumaßnahmen und Modernisierungsarbeiten durchgeführt. Im Hauptgebäude der Bürgerschaft befinden sich jetzt zwei Behindertentoiletten: eine im Foyer, eine weitere im dritten Obergeschoss in Höhe der Besuchergarderobe. Im Börsenhof A mit weiteren Sitzungsräumen der Bürgerschaft existieren eine Behindertentoilette im Kellergeschoss (neben der ehemaligen Bibliothek) und eine zweite im 3. Obergeschoss rechts neben dem Aufzug.

VII. Beschluss 19/07 (Angebot zum Erlernen der Gebärdensprache in bremischen Schulen)

Die Gebärdensprache, ihre Einführung, Anerkennung als zweite Fremdsprache und das Angebot des Erlernens sind als Maßnahme im Entwurf des Landesaktionsplanes enthalten.

VIII. Beschluss 19/08 (Die Bremer Orts-Beiräte müssen mehr für die Barriere-Freiheit in den Bremer Stadt-Teilen tun)

Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Ortsämtern und die Schulung von Ortsbeiräten und Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleitern zum Thema Barrierefreiheit sind im Entwurf des Landesaktionsplanes enthalten. Die Schulung findet mit Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr statt. Ein Konzept zur Beseitigung von Barrieren im Stadtteil soll erstellt werden. Eine erste Informationsveranstaltung mit dem Landesbehindertenbeauftragten wurde bereits durchgeführt.

IX. Beschluss 19/09 (Entgelt Anrechnung bei Grundsicherung)

Mit Urteil vom 24.11.2011 (Az.: B 14 AS 201/10 R) hat das Bundessozialgericht Festlegungen hinsichtlich der Absetzung von Freibeträgen vom Erwerbseinkommen nicht erwerbsfähiger Leistungsempfänger/innen getroffen.

Für den Personenkreis, der in einer WfbM beschäftigt ist, wurde eine Sonderregelung bestätigt, die der Berechnung der Absetzbeträge nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII eine höhere Priorität einräumt als den Absetzbeträgen nach § 82 Abs. 2 SGB XII. Es wurde entschieden, dass vom Bruttoeinkommen vorab der Absetzbetrag gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII in Abzug zu bringen ist und in der Systematik erst im Anschluss die Freibeträge gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII abgesetzt werden.

Dies hat eine geringfügige Besserstellung zur Folge, ist aber weit entfernt von einer Angleichung der Berechnungsmodalitäten bei einem Leistungsbezug nach dem SGB II. Das Bundessozialgericht hat sich mit diesem Urteil darüber hinaus dahingehend positioniert, dass die unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten der Leistungssysteme nach dem SGB II und dem SGB XII nicht zur Disposition stehen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des SGB XII vom 20.12.2012 hat der Gesetzgeber den Übergang der Aufgabenerledigung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit ab dem Jahr 2013 in die Bundesauftragsverwaltung gegeben. Während im Jahr 2013 noch 75% der Aufwendungen für diesen Personenkreis vom Bund erstattet wurden, sind es seit dem 01.01.2014 100%. Somit entscheidet jetzt der Bund über die Ausgestaltung der Hilfen und die Einflussmöglichkeiten des Landes Bremen sind sehr begrenzt. Vielmehr haben die Entscheidungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Weisungscharakter und sind von allen Bundesländern gleichermaßen umzusetzen. Eine Gesetzesänderung, die eine Verbesserung der Entgelthanrechnung bei Grundsicherungsleistungen vorsieht, ist derzeit nicht vorgesehen.

Der Beschluss des 19. Bremer Behindertenparlamentes, den Bremer Senat aufzufordern, im Deutschen Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen einzubringen, hat aus den genannten Gründen derzeit keine Aussicht auf Erfolg.

X. Beschluss 19/10 (Schaffung von mehr barrierefreiem und rollstuhlgerechtem Wohnraum für behinderte Menschen – den diese auch bezahlen können – in allen Stadtteilen von Bremen und Bremerhaven)

Der Entwurf des Landesaktionsplanes enthält eine Reihe von Maßnahmen, die sich mit der baulichen Barrierefreiheit befassen. Auf den o.g. Beschluss bezogen ist die Einführung einer verbindlichen Quote uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen in die Bremische Landesbau-Ordnung vorgesehen. Es ist die Schaffung von rollstuhlgerechten Wohnungen im Rahmen des Wohnungsbauförderungsprogramms vorgesehen.

C. Alternativen

Dem Werkstatttrat wird eine Mitgliedschaft im Betriebsausschuss verwehrt oder er erhält lediglich eine beratende Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Bericht zu den Beschlüssen hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Kosten der Mitgliedschaft von Vertretern des Werkstattrates im Betriebsausschuss werden vom Eigenbetrieb Werkstatt Bremen getragen.

Die Sachverhalte betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen hat in seiner 85. Sitzung am 29.07.2014 zugestimmt, dass der Werkstatttrat der Werkstatt Bremen ab dem Jahr 2015 eine stimmberechtigte Mitgliedschaft im Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen erhält. Diese Vorlage ist bezüglich des Berichts zu Beschluss 19/03 des Behindertenparlamentes mit der Senatorin für Finanzen und bezüglich Beschluss 19/06 mit der Bremischen Bürgerschaft abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Berichterstattung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Umsetzung der Beschlüsse der 19. Bremischen Bürgerschaft behinderter Menschen zur Kenntnis und fordert die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen die erforderlichen Änderungen am BremSVG in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen einzuleiten.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Berichterstattung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Umsetzung der Beschlüsse der 19. Bremischen Bürgerschaft behinder-

ter Menschen zur Kenntnis und fordert die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen auf, die erforderlichen Änderungen am BremSVG in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen einzuleiten.

Anlagen:

Drucksachen 19/01 bis 19/10 der 19. Bremischen Bürgerschaft behinderter Menschen